



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Rechtsbereich Kraftfahrwesen und  
Fahrzeugtechnik

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82349  
Fax.: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-v.wien.gv.at](mailto:post@md-v.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR-VD - 1334-1/11

Wien, 10. Jänner 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Kraftfahrgesetz 1967  
geändert wird (31. KFG-Novelle);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMVIT-170.031/0001-II/ST4/2011

Zu dem mit Schreiben vom 29. November 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

**Zu Ziffer 23 (§ 45 Abs. 6):**

Bei der Angabe von lediglich 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer kann eine Überprüfung des Kraftfahrzeugs in der Applikation KFA nicht mehr vorgenommen werden, da für eine derartige Abfrage alle 17 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer benötigt werden.

**Zu Ziffer 26 (§ 57a Abs. 2b Z 9):**

In Bezug auf die Ziffer 9 („allfällige vom Landeshauptmann verfügte Ausschlüsse von der Begutachtungstätigkeit“) bestehen datenschutzrechtliche und inhaltliche Bedenken.

Gemäß § 57a Abs. 2 gibt es die Möglichkeit der ermächtigten Stelle anzurufen, bestimmte Personen von der Begutachtungstätigkeit auszuschließen. Ein solcher Ausschluss richtet sich an den Ermächtigten und nicht an die geeignete Person. Diese ist somit von der Begutachtungstätigkeit z. B. bei einem anderen Ermächtigten nicht a

priori ausgeschlossen. Offen ist, worin die Berechtigung des Landeshauptmannes, solche Daten an die Innung zu übermitteln, erblickt wird.

Sollte ein personenbezogener österreichweiter Ausschluss gewünscht werden, so müssten entsprechende rechtliche Vorkehrungen samt Verjährungsvorschriften dafür geschaffen werden.

**Zu Ziffer 29 (§ 57c Abs. 2 vierter Satz):**

In der Aufzählung fehlt die Bundesanstalt für Verkehr, die Plaketten im Rahmen von § 56-Überprüfungen ausgeben muss.

**Zu Ziffer 29 (§ 57c Abs. 2 sechster Satz):**

Es sollte durch eine eindeutige Formulierung sichergestellt werden, dass die Eingabe der Daten automatisch über die Schnittstelle in die Datenbank erfolgen muss.

**Zu Ziffer 29 (§ 57c Abs. 2 letzter Satz):**

Die Verpflichtung der Dateneingabe muss sich an die zuständige Behörde richten und nicht an zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigte Stellen. Da es sich um eine eigenständige Aufgabe handelt, sollte dies in einem eigenen Absatz normiert werden.

**Zu Ziffer 29 (§ 57c Abs. 3 Z 2 lit. e):**

Die „geeigneten Personen“ wechseln gelegentlich. Es sollte daher der Zeitraum, für den diese berechtigt waren, Gutachten zu erstellen, vermerkt werden. Eventuell sollte auch hier ein Ausschluss bestimmter Personen vermerkt werden.

**Zu Ziffer 29 (§ 57c Abs. 5 zweiter Satz):**

Gegen die Formulierung der online Übertragung der Gutachten bestehen dahingehend Bedenken, als eine online-Verbindung nicht immer und überall möglich ist.

**Zu Ziffer 49 (§ 114 Abs. 1):**

Auch in § 114 Abs. 1 sollte im Hinblick auf die gleichartige Bestimmung in § 112 Abs. 4 deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Stempelgebühr für Anzeigen hinsichtlich der Änderung des Standes des Lehrpersonals nicht zu entrichten ist.

**Zu Ziffer 53 (§ 116 Abs. 6a KFG):**

Der Entfall der unentgeltlichen Ausbildung entspricht einer langjährigen Forderung Wiens und spiegelt das Ergebnis der Fahrschultagung 2011 wider. Zur Erreichung des in den Erläuterungen angesprochenen Ziels der „Qualitätsverbesserung“ wird jedoch auch eine nachfolgende Überarbeitung des § 64c der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) unerlässlich sein, indem z. B. geregelt wird, welche Fachvorträge (Lehrplanabschnitte gem. Anl. 10d zur KDV), in welchem Ausmaß von welchen Lehrkräften (Experten) zu halten sind.

**Zu Ziffer 57 (§ 132 Abs. 29 Z 3 erster Halbsatz):**

Es ist nicht klar, ob mit den „Ausgabestellen“ die in § 57c Abs. 2 angeführten „zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen“ oder die gemäß § 57a Abs. 2 ermächtigten Stellen gemeint sind.

**Zu Ziffer 59 (§ 135 Abs. 23 Z 2):**

Die Bestimmung des § 102 Abs. 5 Kraftfahrgesetz soll mit 1. März 2012 in Kraft treten, ist aber im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-  
regierungen
3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer
4. MA 65  
(zu MA 65 - 3816/2011)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen

